

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 46/14 B

L 9 SO 425/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 39 SO 44/13 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Köln,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und
S i e f e r t
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. April 2014 - L 9 SO 425/13 - wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung dieses Rechtsmittels Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird als unzulässig abgelehnt.

Die übrigen Anträge des Klägers werden als unzulässig zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der prozessunfähige Kläger, für den ein besonderer Vertreter bestellt ist, hat am 12.5.2014 selbst ua "Revision, Beschwerde nach § 160a SGG" gegen den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 14.4.2014 eingelegt sowie diverse Anträge ("Antrag auf Akteneinsicht, auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Entscheidungen des LSG und SG, auf Feststellung der Nichtigkeit § 55 IV, 89 SGG, auf Verfassungswidrigkeit bzw Menschenrechtswidrigkeit der angegriffenen Entscheidung") sowie Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

II

- 2 Das vom Kläger eingelegte, vom besonderen Vertreter nicht getragene Rechtsmittel und die gestellten Anträge sind unzulässig. Der Kläger kann als Prozessunfähiger (*vgl. Senatsurteil vom 15.11.2012 - B 8 SO 23/11 R = SozR 4-1500 § 72 Nr 2*) wirksam selbst keine Prozesshandlung vornehmen, also weder Revision bzw Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG einlegen noch im Rahmen des Prozesses sonstige Anträge stellen (§ 71 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beschwerde war deshalb ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

